

Bekanntmachung über die Wahl zur Vollversammlung und zu den IHK-Regionalversammlungen 2019 der IHK Kassel-Marburg für die Wahlperiode 1. April 2019 bis 31. März 2024

Die aktuelle Wahlperiode der gewählten Vollversammlung und der IHK-Regionalversammlungen endet am 31. März 2019. Daher stehen im Januar/Februar 2019 Neuwahlen für die Wahlperiode vom 1. April 2019 bis 31. März 2024 an. Die amtierende Vollversammlung bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vollversammlung im Amt.

Die Wahl zur Vollversammlung und zu den IHK-Regionalversammlungen wird nach den Bestimmungen der IHK-Wahlordnung, die von der Vollversammlung der IHK Kassel-Marburg am 2. Mai 2018 beschlossen und in der Wirtschaft Nordhessen 2018 (Heft Nr. 07/08, S. 51 ff.) veröffentlicht worden ist, durchgeführt.

Die Wahlordnung der IHK Kassel-Marburg kann auch im Internet unter <https://www.ihk-kassel.de/wahlordnung> eingesehen oder bei der IHK Kassel-Marburg angefordert werden.

Wahlkommission

Die von der Vollversammlung gemäß § 9 IHK-Wahlordnung (WO) gewählte Wahlkommission, die die Wahl zur Vollversammlung und zu den sechs IHK-Regionalversammlungen für die kommende Wahlperiode vom 1. April 2019 bis 31. März 2024 gemäß § 9 WO durchzuführen hat, besteht aus folgenden Mitgliedern:

Detlef Kümper, Vorsitzender

Walter Blum, Mitglied

Kai Boeddinghaus, Mitglied

Heidi Hornschu-Baumbach, Mitglied

Wolfgang Wiese, Mitglied

Reinhard Bauer, Stellvertreter

Stefan Bönning, Stellvertreter

Hans-Jürgen Germerodt, Stellvertreter

Marc Robert Mensing, Stellvertreter

Die Wahlkommission wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder – falls ein solcher nicht gewählt ist – durch das älteste Wahlkommissionsmitglied vertreten (§ 9 Absatz 2 WO).

Durchführung der Wahlen

Die Wahlkommission gibt für die Durchführung der Wahl gemäß § 11 WO Folgendes bekannt:

1. Die Wahl wird gemäß § 13 Abs. 1 WO als schriftliche Wahl (Briefwahl) und zusätzlich in elektronischer Form durchgeführt und zwar sowohl für die Vollversammlung als auch für die IHK-Regionalversammlungen. Die Wahlberechtigten erhalten von der IHK Kassel-Marburg ihre Wahlunterlagen für die Briefwahl und zusätzlich ihre Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl. Die Wahlunterlagen werden ab 17. Januar 2019 versendet. Die Frist, innerhalb derer die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist), endet am

19. Februar 2019, 12:00 Uhr.

Die Stimmzettel müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt bei der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel eingehen. Für die Einhaltung der Wahlfrist bei der Online-Wahl kommt es auf den Zeitpunkt des erfolgreichen Logins in das Online-Wahlsystem an. Die Wahlfrist beginnt mit Zugang der Wahlunterlagen bei den wahlberechtigten IHK-Zugehörigen. Das Online-Wahlsystem wird am 17. Januar 2019 um 15:00 Uhr freigeschaltet.

2. Wahlberechtigt sind alle in den Wählerlisten aufgeführten IHK-Zugehörigen mit Ausnahme der in § 4 WO genannten. Danach ruht das Wahlrecht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

Das Wahlrecht wird gemäß § 3 WO ausgeübt

- für IHK-zugehörige natürliche Personen durch den IHK-Zugehörigen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk liegt, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Verfügten IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk liegt, über eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, dann übt diese das Wahlrecht aus. Wird eine im

IHK-Bezirk gelegene Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder von einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet, sind diese bevollmächtigt zur Ausübung der Wahl.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht zur Vollversammlung bzw. zur jeweiligen IHK-Regionalversammlung nur jeweils einmal ausüben (§ 2 Absatz 2 WO).

3. Die Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) für jede Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk für die Wahl zur Vollversammlung und für die Wahl zu den IHK-Regionalversammlungen liegen in der Zeit

vom 17. September 2018 bis 24. September 2018

in der IHK Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel,
im Servicezentrum Hersfeld-Rotenburg, Leinenweberstraße 1, 36251 Bad Hersfeld,
in der Geschäftsstelle Marburg, Software-Center 3, 35037 Marburg/Lahn
im Servicezentrum Schwalm-Eder, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze),
im Servicezentrum Waldeck-Frankenberg, Christian-Paul-Straße 5, 34497 Korbach,
im Servicezentrum Werra-Meißner, Niederhoner Straße 54, 37269 Eschwege,

zur Einsicht aus.

Sie können in der IHK Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel und in der Geschäftsstelle Marburg, Software-Center 3, 35037 Marburg/Lahn werktags außer samstags jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (freitags bis 15:00 Uhr) von allen Wahlberechtigten oder ihren Bevollmächtigten eingesehen werden.

In den oben genannten Servicezentren können die Wählerlisten montags, dienstags und donnerstags jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und mittwochs und freitags von jeweils 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr von allen Wahlberechtigten oder ihren Bevollmächtigten eingesehen werden.

Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk des Wahlberechtigten (§ 10 Absatz 1 WO).

Die IHK stellt die Wählerlisten nach Vorgabe der Wahlkommission auf und weist danach die Wahlberechtigten auf Grundlage der Vorgaben der Wahlkommission den einzelnen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken angehören, werden einer der Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke zugeordnet. Wahlberechtigte, die überwiegend als persönlich

haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk müssen schriftlich bis eine Woche nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, also

bis 1. Oktober 2018

gemäß § 10 Abs. 3 WO bei der Wahlkommission der IHK Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel, eingegangen sein. Auch eine Übermittlung per Fax oder die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail ist zulässig. Die Wahlkommission entscheidet darüber, kann von Amts wegen Änderungen vornehmen und stellt nach Erledigung aller Einsprüche, Anträge und eventueller Änderungen von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder **bis zum 12. Februar 2019** nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Antrags- bzw. Einspruchsfrist gemäß § 10 Abs. 3 WO, also nach dem 1. Oktober 2018, entstanden ist (§ 10 Abs. 4 WO).

4. Gemäß § 1 Abs. 1 WO der IHK Kassel-Marburg sind 77 Mitglieder der Vollversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Die IHK-Zugehörigen wählen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung, eingeteilt in folgende Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke und Betriebsgrößenklassen:

Wahlgruppe 1: Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung

Wahluntergruppe	Sitze
1.1 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung, Glasgewerbe und Keramik	5
davon mindestens 2 Sitze für mittlere und große Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern	
1.2 Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung	3

1.3	Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe, Holz-, Papier-, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild-, Datenträgern sowie die Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	2
1.4	Chemische Industrie, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Recycling	7
	davon mindestens 3 Sitze für mittlere und große Unternehmen mit über 20 Arbeitnehmern	
1.5	Metallerzeugung und –bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinenbau, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Fahrzeugbau	8
	davon mindestens 3 Sitze für mittlere und große Unternehmen mit über 20 Arbeitnehmern	

Wahlgruppe 2: Energie- und Wasserversorgung

Wahluntergruppe

2.1	Erneuerbare Energien	3
2.2	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	2

Wahlgruppe 3: Bauwirtschaft 1

Wahlgruppe 4: Kraftfahrzeughandel, Tankstellen 1

Wahlgruppe 5: Handelsvermittlung 1

Wahlgruppe 6: Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)

Wahlbezirk 6.1:	Stadt und Landkreis Kassel	2
Wahlbezirk 6.2:	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis	2
Wahlbezirk 6.3:	Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig), Landkreis Waldeck-Frankenberg	2

Wahlgruppe 7: Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen sowie ohne Apotheken)

Wahlbezirk 7.1:	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1
Wahlbezirk 7.2:	Stadt Kassel	2
Wahlbezirk 7.3:	Landkreis Kassel	2
Wahlbezirk 7.4:	Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig)	1

Wahlbezirk 7.5: Schwalm-Eder-Kreis	1
Wahlbezirk 7.6: Landkreis Waldeck-Frankenberg	1
Wahlbezirk 7.7: Werra-Meißner-Kreis	1
Wahlgruppe 8: Gastgewerbe, Reisebüros und –veranstalter	3
Wahlgruppe 9: Verkehrsgewerbe und Nachrichtenübermittlung	3
Wahlgruppe 10: Kreditgewerbe sowie mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	
Wahluntergruppe	
10.1: Sparkassen	1
10.2: Genossenschaftliche Kreditinstitute	1
10.3: Sonstige Kreditinstitute und mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	1
Wahlgruppe 11: Versicherungsgewerbe und mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	2
Wahlgruppe 12: Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	2
Wahlgruppe 13: Gesundheitswirtschaft	1
Wahlgruppe 14: Digitalisierungsgewerbe	1
Wahlgruppe 15: Kreativwirtschaft	2
Wahlgruppe 16: Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige	
Wahlbezirk 16.1: Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1
Wahlbezirk 16.2: Stadt Kassel	3
Wahlbezirk 16.3: Landkreis Kassel	2
Wahlbezirk 16.4: Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig)	3
Wahlbezirk 16.5: Schwalm-Eder-Kreis	1
Wahlbezirk 16.6: Landkreis Waldeck-Frankenberg	1
Wahlbezirk 16.7: Werra-Meißner-Kreis	1

Für die Betriebsgrößenklasse kommt es auf die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten an, die das für die Vollversammlung kandidierenden Unternehmen aufweist. Zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmer des Unternehmens, die kranken- und rentenversicherungspflichtig sind, inklusive Auszubildende, Praktikanten und Werksstudenten. Geringfügig Beschäftigte (Minijobs) und mithelfende Familienangehörige zählen nicht dazu.

5. Nach §§ 25 ff. WO wählen die IHK-zugehörigen Unternehmen außerdem im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Landkreis Kassel und in der Stadt Kassel (beide bilden gemeinsam einen Wahlbezirk), sowie in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf (soweit zum IHK-Bezirk gehörend), Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner IHK-Regionalversammlungen in den folgenden Wahlgruppen:

- Wahlgruppe 1: Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung; Bauwirtschaft
- Wahlgruppe 2: Energie- und Wasserversorgung
- Wahlgruppe 3: Einzelhandel (mit KFZ-Handel und Tankstellen sowie ohne Apotheken)
- Wahlgruppe 4: Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) und Handelsvermittlung
- Wahlgruppe 5: Gastgewerbe, Reisebüros und –veranstalter; Verkehrsgewerbe und Nachrichtenübermittlung
- Wahlgruppe 6: Kreditgewerbe sowie mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten
- Wahlgruppe 7: Versicherungsgewerbe und mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten; Grundstücks- und Wohnungswesen sowie, Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
- Wahlgruppe 8: Gesundheitswirtschaft; Digitalisierungsgewerbe; Kreativwirtschaft
- Wahlgruppe 9: Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige

Die IHK-zugehörigen Unternehmen wählen jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der IHK-Regionalversammlungen:

Wahlgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Sitze
Hersfeld-Rotenburg	5	2	5	2	4	2	1	1	3	25
Kassel	7	2	3	2	2	1	2	2	4	25
Marburg-Biedenkopf	11	1	3	2	1	1	1	1	4	25
Schwalm-Eder	6	2	4	4	2	1	2	1	3	25

Waldeck-Frankenberg	8	3	4	1	3	1	1	1	3	25
Werra-Meißner	6	2	5	2	2	1	1	2	4	25

6. Wählbar zur Vollversammlung und zu den IHK-Regionalversammlungen sind nach §§ 5, 28 WO natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht nach §§ 3, 28 WO auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte. Für die Wählbarkeit zu den IHK-Regionalversammlungen gilt darüber hinaus, dass hierfür der Sitz oder das Bestehen einer Zweigniederlassung/Betriebsstätte des IHK-Zugehörigen im Wahlbezirk der jeweiligen Regionalversammlung maßgebend ist.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich in der Vollversammlung bzw. in der jeweiligen IHK-Regionalversammlung nur jeweils ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen, Wahluntergruppen bzw. Wahlbezirken oder Betriebsgrößenklassen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

7. Die Wahlkommission richtet hiermit an alle wahlberechtigten IHK-Zugehörigen die Aufforderung, für die Wahl zur Vollversammlung und zu den IHK-Regionalversammlungen Wahlvorschläge in der Zeit

bis zum 22. Oktober 2018

bei der Wahlkommission der IHK Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel, schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder durch ein eingescanntes Dokument per E-Mail zulässig ist. Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können sowohl für die Wahl zur Vollversammlung (§ 12 Abs. 1 WO) als auch für die Wahl zu den IHK-Regionalversammlungen (§§ 28 Abs. 3, 12 Abs. 1 WO) schriftlich Wahlvorschläge für die in ihrer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählenden Mitglieder einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder durch ein eingescanntes Dokument per E-Mail zulässig ist.

Bewerber können nur für die Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. die IHK-Zugehörigen, von denen ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber in der jeweiligen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk enthalten. Eine gleichzeitige Kandidatur zur Vollversammlung und zur jeweiligen IHK-Regionalversammlung ist möglich.

Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen; außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (§ 12 Absatz 3 WO).

Die Wahlkommission prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk ergibt die Kandidatenliste. In den Wahluntergruppen 1,1, 1.4 und 1.5 erfolgt zusätzlich ein Hinweis auf die Betriebsgrößenklasse in der Kandidatenliste.

Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder Betriebsgrößenklasse (Wahluntergruppe 1.1, 1.4 und 1.5) zu wählen sind. Geht in einer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder für eine Betriebsgrößenklasse kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die vorgenannte Bedingung für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt die Wahlkommission eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung, Wahlwerbungen für die jeweiligen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke oder Betriebsgrößenklassen einzureichen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. Dies gilt auch für die Besetzung der Mindestsitze in den Wahluntergruppen 1.1, 1.4 und 1.5.

Die Wahlkommission macht die gültigen Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten im Internet bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. In den Wahluntergruppen 1.1, 1.4 und 1.5 erfolgt zusätzlich ein Hinweis auf die Betriebsgrößenklasse in der Kandidatenliste.

Die Wahlkommission weist darauf hin, dass die IHK im Internet Informationen zum Wahlergebnis veröffentlicht, insbesondere die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der zurückgewiesenen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen (§ 22 Absatz 3 WO).

8. Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit der Wahl der Vollversammlung und der sechs IHK-Regionalversammlungen geführt wird, ist zu richten an die Wahlkommission der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel, Fax: 0561 7891-477, E-Mail: wahl@kassel.ihk.de.
9. Alle Wahlbekanntmachungen der Wahlkommission erfolgen auf der Homepage der IHK Kassel-Marburg unter <https://www.ihk-kassel.de/>.
10. Weitere Informationen und Muster wie z. B. für Wahlvorschläge sowohl für die Wahl der Vollversammlung als auch für die Wahl zu den IHK-Regionalversammlungen finden Sie im

Internet unter <https://www.ihk-kassel.de/>

oder können Sie bei der

**IHK Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel,
Wahlhotline 0561 7891-111
Fax: 0561 7891-477 oder wahl@kassel.ihk.de**

anfordern.

Kassel, den 3. September 2018

**Die Wahlkommission der
Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg**

Kai Boeddinghaus (Mitglied)

Stefan Bönning (Stv. Mitglied)

Heidi Hornschu-Baumbach (Mitglied)

Detlef Kümper (Vorsitzender)

Wolfgang Wiese (Mitglied)

Tag der Einstellung: 10. September 2018